**FAQs für Heizkostenzuschuss / Anti-Teuerungsbonus**

**Die Liste der FAQs wird regelmäßig ergänzt und bearbeitet.**

**Habe ich Anspruch auf beide Förderungen – den Heizkostenzuschuss und den Anti-Teuerungsbonus?**

Nein. Je nach Ihrem Haushaltseinkommen steht Ihnen entweder der Heizkostenzuschuss oder der Anti-Teuerungsbonus zu.

**Unter welchen Voraussetzungen kann ich einen Förderantrag stellen?**

Sie können einen Antrag für den Heizkostenzuschuss stellen, wenn Sie

* Ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben,
* die grundsätzliche Förderwürdigkeit erfüllt ist,
* Ihre Einkommensgrenzen der jeweiligen Fördermaßnahme unterschritten werden und
* Sie Ihren Antrag innerhalb der Einreichfrist einreichen

**Wo kann ich meinen Antrag stellen?**

Wenn Sie die **allgemeinen Fördervoraussetzungen** erfüllen, stellen Sie Ihren Antrag persönlich in Ihrer Hauptwohnsitzgemeinde (Formulare liegen dort auf) oder online unter [www.sozial-und-klimafonds.at](http://www.sozial-und-klimafonds.at)

* **Persönlich**: Sie füllen Ihren Antrag persönlich bei Ihrer zuständigen Hauptwohnsitzgemeinde aus. Hierfür müssen Sie sämtliche erforderlichen Dokumente (z.B. Einkommensnachweise, Bestätigung über den Bezug der Familienbeihilfe, ev. Vertretungsvollmacht, Kontodaten für die Überweisung) vorlegen.

Oder:

* **Online**: Sie stellen einen Online-Antrag (Link wird rechtzeitig bekannt gegeben). Hierfür laden Sie sämtliche erforderliche Dokumente hoch. Das Antragsformular muss mittels Handysignatur/E-ID (ID Austria) unterfertigt werden. Sollten Sie über keine Handysignatur verfügen, erhalten Sie weiterführende Informationen unter [Aktivierung der Handy-Signatur](https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/handy_signatur_und_kartenbasierte_buergerkarte/Seite.2210032.html). Weitere Informationen über die E-ID (ID Austria) erhalten Sie [hier](https://www.oesterreich.gv.at/id-austria.html).

**Kann ich einen Online-Antrag auch ohne Handysignatur/E-ID (ID Austria) stellen?**

Nein. Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung ist ein Online-Antrag nur mit Handysignatur/E-ID (ID Austria) möglich.

Sie können Ihren Antrag auch persönlich bei der zuständigen Hauptwohnsitzgemeinde stellen.

**Können mehrere Personen eines Haushalts einen Antrag stellen?**

Nein. Die Förderung wird 2022 einmalig pro Haushalt gewährt. Sie hängt von der Höhe Ihres Haushaltseinkommens ab.

**Brauche ich ein Bankkonto zur Überweisung meiner Förderung?**

Nein. Es gibt auch die Möglichkeit einer Postanweisung. Die anfallenden Kosten in Höhe von € 8,- sind in diesem Fall von Ihnen zu tragen.

**Kann ich stellvertretend für meine bettlägerigen Eltern einen Antrag stellen?**

* Ja. Mit einer persönlich unterschriebenen Vollmacht Ihrer Eltern ist dies möglich. Diese ist bei Anträgen in der Gemeinde vorzuweisen bzw. bei Online-Anträgen hochzuladen. Ein Muster für Vollmachten finden sie [hier](https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/vollmacht___vertretung_bei_behoerdenwegen.html)

https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente\_und\_recht/vollmacht\_\_\_vertretung\_bei\_behoerdenwegen.html

**Ich habe im Burgenland einen Nebenwohnsitz. Kann ich einen Antrag stellen?**

Nein. Nur als hauptwohnsitzgemeldete Person können Sie einen Antrag auf Förderung stellen.

**Wann bekomme ich meine Förderung ausbezahlt?**

Der Auszahlungszeitpunkt unterscheidet sich je nach Zahl der eingebrachten Anträge. Nach erfolgter Prüfung der Einreichunterlagen erhalten Sie automatisch ein Zusicherungs- bzw. Ablehnungsschreiben. Infolge der voraussichtlich hohen Zahl der Anträge kann es zu Verzögerungen kommen. Für Ihr Verständnis danken wir.

**Haben Ausgleichszulagenbezieher sowohl Anspruch auf 300,- Euro (Teuerungsausgleich) vom Bund  
als auch vom Land Burgenland auf 700,- Euro?**

Der Heizkostenzuschuss bzw. Anti-Teuerungsbonus des Landes wird bei Vorliegen der Voraussetzungen unabhängig von allfälligen Förderungen des Bundes gewährt

**Erhalte ich von meiner Gemeinde auch einen Heizkostenzuschuss?**

Ob eine Gemeinde zusätzlich zum Heizkostenzuschuss/Anti-Teuerungsbonus des Landes einen eigenen Gemeinde-Zuschuss gewährt, entscheidet jede Gemeinde selbst. Ihre Heimatgemeinde kann Ihnen dazu Auskunft geben.

**Können Asylwerber:innen Heizkostenzuschuss oder Anti-Teuerungsbonus beziehen?**

Nein, laut geltender Richtlinie sind Personen, die Leistungen aus dem Burgenländischen Landesbetreuungsgesetz LGBl. Nr. 42/2006 idF LGBl. Nr. 40/2018 erhalten, nicht förderfähig. Das Landesbetreuungsgesetz regelt Leistungen für Asylwerberinnen und Asylwerbern und sonstigen hilfs- und schutzbedürftigen Fremde (Asylwerberinnen und Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen). Diese Personengruppen können daher weder Heizkostenzuschuss noch Anti-Teuerungsbonus beziehen.

**Können Personen, die in Haftanstalten untergebracht sein (Häftlinge), Heizkostenzuschuss oder Anti-Teuerungsbonus beziehen?**

Nein, da solche Personen in Anstalten untergebracht sind und keinen Haushalt führen müssen. Sie kommen etwa für ihre Heizkosten nicht auf.

**Wie hoch ist die Förderung (Heizkostenzuschuss und Anti-Teuerungsbonus)?**

Der Heizkostenzuschuss wird einmalig in der Höhe von EUR 700,- gewährt.  
Der Anti-Teuerungsbonus wird einmalig in der Höhe von EUR 400,- bis 700,- gewährt. Die genaue Höhe wird entsprechend der Höhe des Haushaltseinkommens auf den Euro genau berechnet. Es gilt: Desto niedriger Ihr Haushaltseinkommen, desto höher ist der Anti-Teuerungsbonus.  
Wichtig: Heizkostenzuschuss und Anti-Teuerungsbonus können nicht gemeinsam bezogen werden, sie schließen einander aus.

**Fristen**

**Bis wann bzw. in welchem Zeitraum kann ich meinen Antrag stellen?**

Sie können Ihren Antrag im Zeitraum von 1.9. bis 31.12.2022 einbringen.

**Einkommen**

**Was zählt zu meinem Haushaltseinkommen?**

Als Nettoeinkommen im Sinne der Richtlinie (gemäß § 4 (1)) gelten:

* Einkommen aus unselbständiger und selbständiger Tätigkeit;
* Bezug einer Pension, wobei Kriegsopferentschädigungen nicht als Einkommen anzurechnen sind;
* Bezug einer Pension nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz vom Bundessozialamt, die eine Zusatzrente beinhaltet;
* Bezug einer Pension vom Bundessozialamt, die eine Mindestergänzungszulage beinhaltet;
* Bezug von Kinderbetreuungsgeld (= Tagsatz x 30);
* Bezug von Sozialhilfe/Bedarfsorientierter Mindestsicherung (Dauergeldleistung zur Sicherung des Lebensbedarfes);
* Bezug von Arbeitslosenunterstützung oder Notstandshilfe (= Tagsatz x 30);
* Ausgleichszulage;
* Unterhaltszahlungen und
* Taschengeld

Hierbei müssen die Nettoeinkommen aller im Haushalt lebenden Personen berücksichtigt werden.

Kinder sind nur dann für das Haushaltseinkommen zu berücksichtigen, wenn sie im gemeinsamen Haushalt mit Ihnen leben und für diese Familienbeihilfe bezogen wird. Bei eigenem Einkommen und gemeinsamem Haushalt werden Kinder als weitere Person angesehen.

**Was gilt nicht als Einkommen?**

Nicht als Einkommen im Sinne der Richtlinie (gemäß § 4 Abs. 1) gelten:

* Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe, Schüler- und Studienbeihilfen, Stipendien,
* Sonderzuschüsse nach den Sozialversicherungsgesetzen
* Einkünfte wegen der körperlichen Verfassung des Antragstellers (Pflegegeld, Blindenhilfe, usw.)
* Sonderzahlungen
* Lehrlingsentschädigungen, Kilometergeld, Reisegebühren, Taggelder für Präsenz- und Zivildiener.

**Wie muss ich mein Haushaltseinkommen nachweisen?**

* Beim Haushaltseinkommen sind alle im Haushalt lebenden Personen mit Hauptwohnsitz zu berücksichtigen.
* Sind Sie **unselbständig** beschäftigt, so ist Ihr Nettoeinkommen mit einem Lohnzettel/Gehaltszettel des Vormonats Ihrer Antragstellung nachzuweisen.
* Sind Sie **selbständig**, so sind Ihre jährlichen Nettoeinkünfte des letzten Einkommenssteuerbescheides durch 14 zu dividieren, um die monatlichen Einkünfte zu berechnen und anzuführen.
* Bei Leistungen, die mit einem **Tagsatz** gewährt werden, ist dieser mit 30 zu multiplizieren (z.B. Kinderbetreuungsgeld).
* Beziehen Sie kein eigenes Einkommen, so ist eine Mitversicherungsbestätigung oder ein Versicherungsdatenauszug dem Antrag beizulegen.

**Wie hoch darf mein Haushaltseinkommen beim Heizkostenzuschuss sein?**

Der Heizkostenzuschuss wird Ihnen 2022 einmalig in der Höhe von € 700,- pro Haushalt gewährt. Ein Heizkostenzuschuss kann nur gewährt werden, wenn Ihr Netto-Haushaltseinkommen nicht die Höhe der gemäß Richtlinie festgelegten Einkommensgrenzen übersteigt.

Die Beträge sind auf volle Eurobeträge aufzurunden.

* für alleinstehende Personen: € 979,-
* für Ehepaare/Lebensgemeinschaften: € 1.544,-
* pro Kind zusätzlich: € 188,-
* pro weiterer Person zusätzlich: € 489,-
* Je nach Ihrem Haushaltseinkommen steht Ihnen entweder der Heizkostenzuschuss oder der Anti-Teuerungsbonus zu.

**Wie hoch darf mein Haushaltseinkommen beim Anti-Teuerungsbonus sein?**

Der Anti-Teuerungsbonus wird Ihnen 2022 einmalig in einer Höhe zwischen € 400,- und € 700,- pro Haushalt gewährt.

Ein Anti-Teuerungsbonus kann nur gewährt werden, wenn Ihr Netto-Haushaltseinkommen nicht die Höhe der festgelegten jeweiligen Einkommensgrenzen übersteigt. Die Beträge sind auf volle Eurobeträge aufzurunden.‘

* für alleinstehende Personen: € 1.200,-
* für Ehepaare/Lebensgemeinschaften: € 1.800,-
* pro Kind zusätzlich: € 350,-
* pro weiterer Person zusätzlich: € 600,-
* Je nach Ihrem Haushaltseinkommen steht Ihnen entweder der Heizkostenzuschuss oder der Anti-Teuerungsbonus zu.

**Kontakt für Förderwerber:innen:**

**Hotline unter 057 600 1060,**

**Montag bis Donnerstag 8 bis 16 Uhr und Freitag 8 bis 12 Uhr**